



Faß Rohstoff-Recycling
Schrott- & Metallhandel

Entsorgungsfachbetrieb
nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Schrott- & Metallhandel | Containerdienst | Altfahrzeugverwertung | Industrieabbruch | öffentliche Fahrzeugwaage



Allgemeine Geschäfts- & Leistungsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle von Faß Rohstoffrecycling angebotenen Leistungen. Faß Rohstoffrecycling übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft, insbesondere die Sammlung, den Transport und Entsorgung von Abfall und Wertstoffen vom Kunden zur Entsorgungsanlage sowie die Behälterstellung. Von den AGB abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Faß Rohstoffrecycling nicht an, es sei denn, Faß Rohstoffrecycling hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung von Faß Rohstoffrecycling oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Faß Rohstoffrecycling bedeuten kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn Faß Rohstoffrecycling diesen nicht explizit widerspricht. Es gelten ausschließlich unsere Ein- und Verkaufsbedingungen. Diese sind Grundlage jeglicher, vertraglicher Vereinbarungen.

1.2 Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Verträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander. Für den Inhalt individueller Abmachungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Faß Recycling maßgebend. Soweit in dieser AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Der Vertrag gilt spätestens dann auf Basis dieser AGB als geschlossen, wenn Faß Rohstoffrecycling mit der Leistungserbringung begonnen hat.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Entsorger (im Folgenden: „Faß Rohstoffrecycling“) im Sinne dieser AGB ist ihr Verwerter.

2.2 Kunde im Sinne dieser AGB ist der jeweilige Vertragspartner.

2.3 Der Begriff des Abfalls im Sinne dieser AGB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – in der jeweils gültigen Fassung) und umfasst auch Wertstoffe.

2.4 Entsorgung ist jede Art der Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

2.5 Verwertung ist jedes Verfahren im Sinne der geltenden gesetzlichen europäischen und nationalen Bestimmungen, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

2.6 Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.

2.7 Sammlung ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.

2.8 Behälter sind solche Einrichtungen und Behältnisse, die der Abfallsammlung zum Abtransport und/oder der Aufnahme von Abfall und dem Transport vom Kunden zur Entsorgungsanlage durch Faß Rohstoffrecycling dienen.

3. Preise – Entgelte – Preis Anpassung

3.1 Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise ggf. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Preise Leistungen von Faß Rohstoffrecycling, nicht aber bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Daueraufträgen und Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag jeweils monatlich abgebucht.

3.2 Enthält ein Angebot oder eine vertragliche Abrede für mehrere Leistungen und Komponenten verschiedene Einzelpreise und Entgelte, so sind diese Einzelpreise und Entgelte lediglich dann gültig, wenn der Kunde sämtliche angebotenen oder vereinbarten Leistungen bestellt oder in Anspruch nimmt.

3.3 Sämtliche Preise sind bis Vertragsschluss freibleibend. Im Vertrag genannte Entsorgungspreise sind die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Konditionen.

3.4 Soweit keine Preise vereinbart worden sind, gelten die am Leistungstag allgemein gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben als vereinbart.

3.5 Der Kunde hat Wartezeiten, vergebliche An- und Abfahrten sowie den damit verbundenen Mehraufwand in Bezug auf Personal und Verbrauch zu bezahlen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

3.6 Sofern eine turnusmäßige Entsorgung vereinbart wird, geschieht dies an einem durch Faß Rohstoffrecycling bestimmten Abholtag. Wünscht der Kunde eine Abholung an einem anderen Abholtag, wird Faß Recycling versuchen, diesem Wunsch nachzukommen. Eine Verpflichtung zur Erfüllung des Kundenwunsches besteht nicht. Faß Rohstoffrecycling behält sich vor, hiermit verbundene etwaige Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3.7 Mündliche Auskünfte von Faß Rohstoffrecycling sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.8 Sofern sich zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Leistungstermin die der Kalkulation von Faß Rohstoffrecycling zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Erfassung, Miete der Behälter, Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie, Verwertungs- und Beseitigungsaufwendungen, z.B. infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendbarer Gesetze oder kommunaler Gebühren unerwartet ändern, wird Faß Recycling zur Beibehaltung des kalkulierten Gewinns eine Anpassung des Preises vornehmen. Faß Rohstoffrecycling hat dem Kunden die Änderung des Preises und die veränderten Kosten nachvollziehbar zu begründen. Der Kunde kann dem Inhalt der Ankündigung der Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich widersprechen. Andernfalls gilt der angepasste Preis.

3.9 Können sich Faß Recycling und der Kunde nach Widerspruch nicht einigen, steht Faß Rohstoffrecycling und dem Kunden jeweils ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht hinsichtlich der Leistungen zu, die von der Preisanpassung betroffen sind (Teilkündigung).

3.10 Beide Parteien werden das Enddatum, zu dem die Leistungen beendet und ggf. Behälter abgezogen werden sollen, einvernehmlich festlegen.

4. Rechnungstellung – Zahlungsbedingungen – Verzug – Aufrechnung – Zurückbehaltung - Eigentumsvorbehalt.

4.1 Die Rechnungen von Faß Rohstoffrecycling sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus einem ggf. auf der Rechnung abgedruckten Zahlungsziel ergibt sich ein anderes Fälligkeitsdatum. Auch in letzterem Fall ist die Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.

4.2 Im Falle des Verzugs berechnet Faß Rohstoffrecycling die gesetzlichen Verzugszinsen und Mahngebühren. Darüber hinaus ist Faß Rohstoffrecycling berechtigt, für eine fällige Entgeltforderung bei Verzug des Kunden, der kein Verbraucher ist, ein Anspruch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

4.3 Diese Zahlungsbedingungen gelten unbeschadet etwaiger Reklamationen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entsprechend entscheidungs-reif, unbestritten oder von Faß Rohstoffrecycling anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung/Gegenrecht des Kunden und die Forderung von Faß Rohstoffrecycling rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

4.4 Selbst, wenn nicht ausdrücklich Vorkasse vereinbart ist, ist Faß Rohstoffrecycling berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen, wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.

4.5 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache, bis zum Eingang aller Zahlungen, aus dem Liefervertrag vor.

4.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Betrages unserer Forderung ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Güter zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischen.

5. Verantwortlichkeiten – Transport – Beschaffenheit und Eignung der Behälter- Mengenermittlung.

5.1 Der Kunde hat Gewicht, Menge, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Einstufung des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Dies gilt insbesondere im Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbV). Alle Angaben müssen im Auftrag und allen weiteren Dokumenten übereinstimmen.

5.2 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und deren Übereinstimmung mit dem Inhalt der Behälter. Entstehen Faß Rohstoffrecycling wegen fehlerhafter Angaben Schäden oder wird Faß Rohstoffrecycling durch Dritte wegen solcher Schäden in Anspruch genommen, so hat der Kunde vollen Ersatz zu leisten und Faß Rohstoffrecycling auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

5.3 Die Einstufung des Abfalls durch Faß Rohstoffrecycling als Abfall zur Verwertung oder ggf. zur Beseitigung ist für die Abrechnung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die getroffene Einstufung offenkundig unrichtig war.

5.4 Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- und sonstiger Pflichten, insbesondere nach Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSEB), die den Absender, den Verloader und/oder Befüller betreffen, ist

allein der Kunde verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch Faß Rohstoffrecycling setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung hierüber voraus.

5.5 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Behälter zu dem vereinbarten Termin an solchen Standorten und in solcher Weise bereitgestellt werden, dass eine problem- und gefahrlose Entleerung bzw. Tausch der Behälter möglich ist. Dies beinhaltet auch die allgemeine Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes zu den vereinbarten Abholzeiten sowie ausreichend Platz für den Entleerungsvorgang. Ist dies nicht gewährleistet und schafft der Kunde nicht unmittelbar Abhilfe, entfällt die Leistungspflicht von Faß Rohstoffrecycling für den betreffenden Leistungstermin. Ggf. entstehender zusätzlicher Aufwand für Wartezeiten oder vergebliche An- und Abfahrt sowie den damit verbundenen Mehraufwand in Bezug auf Personal und Verbrauch hat der Kunde zu bezahlen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

5.6 Soweit Faß Rohstoffrecycling mit dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen hat, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Befüllung der Behälter ausschließlich mit Abfällen erfolgt, die nach der jeweils gültigen Abfall- (-beseitigungs) satzung, den Anlieferungskriterien der entsprechenden Gebietskörperschaft oder des annehmenden Anlagenbetreibers zugelassen sind. Die Verantwortlichkeiten betreffend der Zusammensetzung und Kennzeichnung der Abfälle treffen weiterhin ausschließlich den Kunden.

5.7 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass in die Behälter keine Fremd- oder Störstoffe eingeworfen werden. Sollten solche Stoffe in den Behältern aufgefunden werden, wird Faß Rohstoffrecycling den Kunden hierüber informieren. Die Entsorgung der Stoffe ist anzustreben. Die hierbei entstehenden Kosten für Sortierung & Entsorgung trägt ausschließlich der Kunde.

5.8 Faß Rohstoffrecycling ist berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen und ist zur Zwischenlagerung der Abfälle berechtigt.

5.9 Die Mengenermittlung erfolgt durch geeichte Waagen auf dem Firmengrundstück von Faß Rohstoffrecycling, oder beauftragten Firmen.

6. Containergestellung

6.1 Soweit vom Kunden eine Containergestellung durch uns zum Sammeln des Verkaufsgutes o. ä. gewünscht wird, berechnen wir je Container eine Gestellung/ Abholungs- & Mietgebühr, solange nichts anderes vereinbar ist.

6.2 Das Aufstellen der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen erfordert eine behördliche Genehmigung, die der Kunde auf eigene Kosten einholen wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Kunde mit der Verhängung eines Bußgelds rechnen.

6.3 Der Kunde bestimmt den Standort der Container. Bei Aufstellung durch uns auf öffentlichen Flächen ist der dieser verpflichtet diese entsprechend der Bestimmungen der StVO abzusichern. Eine Bewegung der Container darf nur durch uns erfolgen. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortlichkeit für sämtliche aus der Verletzung der Sicherheitspflicht resultierenden Schäden. Der Kunde verpflichtet sich für eine einwandfreie Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück zu sorgen.

6.4 Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, sind vom Kunden zu vertreten. Für den Inhalt der Container haftet allein der Kunde. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass sich in den Container keine gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs.5 KrWG) befinden. Für Schäden sowie eventuelle entstehende Mehrkosten bei Falschbeladung der Container haftet der Lieferant. Sondermüllabfälle können erst nach Rücksprache mit uns und auf Kosten des Kunden zu einer Sondermüllbeseitigungsanlage abtransportiert werden, sofern nichts anderes vereinbart. Für Beschädigungen an den Containern durch Bagger oder sonstige Geräte oder durch Brand sowie Brandfolgeschäden haftet der Kunde. Schäden sind uns unverzüglich zu melden.

7. Kundenseits gestellte Behälter

7.1 Für die Transporteignung von kundenseits gestellten Behältern, technisch einwandfreien Zustand, Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften etc. sowie Kompatibilität mit der von Faß Rohstoffrecycling eingesetzten Technik, ist der Kunde allein verantwortlich. Faß Rohstoffrecycling überprüft die Behälter oder deren Transporteignung für den jeweiligen Abfall nicht und übernimmt insoweit grundsätzlich keine Verantwortung.

7.2 Den Kunden trifft für auf öffentlichen Flächen abgestellte Transportbehälter die alleinige Verkehrssicherungspflicht – insbesondere zur Nachtzeit auch die Beleuchtungspflicht.

7.3 Sollte eine rechtskonforme und gefahrlose Abholung bzw. Transport nicht möglich sein, entbindet dies Faß Rohstoffrecycling von ihrer Leistungspflicht. Sämtlicher daraus resultierender zusätzlicher Aufwand für Wartezeiten oder vergebliche An- und Abfahrt sowie den damit verbundenen Mehraufwand in Bezug auf Personal und Verbrauch hat der Kunde zu bezahlen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

7.4 Der Kunde hat die Kosten von Maßnahmen zu tragen, die während des Transportes aufgrund von Mängeln der von ihm gestellten Behälter oder nicht ordnungsgemäßer Ladung für einen sicheren Transport erforderlich werden.

7.5 Kundenseits gestellte Behälter dürfen für die Dauer des Vertrages nur von Faß Rohstoffrecycling eingesammelt, versetzt, transportiert oder geleert werden. Andernfalls schuldet der Kunde neben den vertraglichen Ansprüchen auch Schadensersatz nach dem Gesetz.

8. Von Faß Rohstoffrecycling zur Verfügung gestellte Behälter

8.1 Soweit Faß Rohstoffrecycling dem Kunden Behälter zur Verfügung stellt („Mietbehälter“), werden diese dem Kunden vermietet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 535 ff. BGB), sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Der Kunde wird Faß Rohstoffrecycling Flächen zuweisen, die ein gefahrloses Abstellen und Aufnehmen der Behälter ermöglichen und auf denen Faß Rohstoffrecycling diese auf Gefahr des Kunden abstellt. Für Beschädigungen und Verschmutzungen des Abstellplatzes oder nicht ausreichende Bodenbeschaffenheit übernimmt Faß Rohstoffrecycling keine Gewähr.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietbehälter. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, für starke Verunreinigung sowie bei Entwendung und Vandalismus etc. haftet der Kunde, es sei denn, die Beschädigung oder das Abhandenkommen beruht auf einem Verschulden von Faß Rohstoffrecycling.

8.4 Schäden an Mietbehältern hat der Kunde Faß Rohstoffrecycling unverzüglich anzuzeigen.

8.5 Die Mietbehälter dürfen nur von Faß Recycling eingesammelt, versetzt, transportiert oder geleert werden. Andernfalls schuldet der Kunde neben den vertraglichen Ansprüchen auch Schadensersatz nach dem Gesetz.

8.6 Ansprüche nach § 536a BGB sind ausgeschlossen, soweit Faß Rohstoffrecycling verschuldensunabhängig haften soll. Im Übrigen richtet sich die Schadensersatzhaftung von Faß Rohstoffrecycling nach Ziffer 11.

9. Ablieferung in der Beseitigungs-, Behandlungs- und/oder Verwertungsanlage – Zusatzkosten

9.1 Verzögert sich die Ablieferung der Abfälle in einer vom Kunden bestimmten Entsorgungsanlage, so hat der Kunde etwaige Mehrkosten zu tragen, soweit Faß Rohstoffrecycling kein Verschulden an der Verzögerung trifft.

9.2 Nimmt der Betreiber einer vom Kunden bestimmten Entsorgungsanlage die Abfälle nicht an, so hat der Kunde auf Anfrage von Faß Rohstoffrecycling unverzüglich Anweisung über die weitere Vorgehensweise zu erteilen.

9.3 Gibt der Kunde nach Rückfragen keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung oder ist er nicht erreichbar, darf Faß Rohstoffrecycling nach eigenem Ermessen im Auftrag des Kunden handeln. In diesem Fall hat der Kunde sämtliche Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung zu tragen.

10. Lieferbedingungen / Anlieferung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dass uns angelieferte Material vollständig und richtig zu deklarieren und uns die nach der Nachweisverordnung erforderlichen Begleitscheine auszuhändigen. Der Lieferant wird uns unaufgefordert und bevor das anzuliefernde Material auf unser Firmengelände gelangt, in Textform auf etwaige ihm bekannte oder erkennbare Gefahren des Materials hinweisen. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit einer von ihm vorgelegten Deklarationsanalyse. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine eigene Deklarationsanalyse anzufertigen.

10.2 Importierte Waren aller Art sind verzollt anzuliefern.

11. Lieferzeiten – Höhere Gewalt

11.1 Zeitangaben (bspw. Uhrzeiten) für Leistungen von Faß Rohstoffrecycling sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin schriftlich zugesagt wurde.

11.2 Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Brand, Pandemie, Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskampf (Streik und Aussperrung), behördliche Anordnungen oder Transportschwierigkeiten berechtigen, Faß Rohstoffrecycling die Leistungstermine bis zur Beendigung der höheren Gewalt aufzuschieben, ohne dass Faß Rohstoffrecycling hierdurch in Verzug gerät. Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

11.3 Betriebsstörungen berechtigen Faß Rohstoffrecycling auch, ihre Leistungsverpflichtung durch (Teil-) Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise aufzuheben. In diesem Falle hat der Kunde den von Faß Rohstoffrecycling bereits in Empfang genommenen Abfall zurückzunehmen.

11.4 Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung des Auftraggebers vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

12. Abbrucharbeiten

12.1 Soweit Abbrucharbeiten vor Ort vereinbart sind, obliegt die Einholung der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Brenngenehmigung vor Ort etc.) der Medienfreischaltung (Strom, Wasser, Gase, Öle etc.) sowie etwa erforderlicher Zustimmungen Dritter (Grundstückseigentümer, Nachbarn etc.) dem Lieferanten auf eigene Kosten.

12.2 Vereinbarte Termine und Fristen für Abbrucharbeiten beginnen nicht vor dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter.

13. Mängelansprüche, Gewährleistung und Regress

13.1 Mit der Abnahme oder Billigung von uns vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

13.2 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

13.3 Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen über die endgültige Übernahme der gelieferten Ware.

13.4 Die Annahme des Vertragsgegenstands erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Vertragsidentität, Vollständigkeit und den Anteil von Fremdanhaftungen. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant/Kunde auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13.5 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Gewährleistungsansprüche verweigert. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere die §§ 434 ff BGB, finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Bei Lager- und Streckenlieferung sind der Eingangsbefund und das Eingangsgewicht maßgebend. Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, Nichteisenmetalle usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von brandgefährlichem oder radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleiterscheinungen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän oder Fremdkörpern sein und dürfen weder zu viel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

13.6 Materialanhaftungen bringen wir Ihnen in Abzug.

13.7 Der Lieferant hat die erforderlichen Maßnahmen oder Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, radioaktivem oder anderweitig über die jeweils geltenden Grenzwerte hinaus kontaminiertem Schrott vorzunehmen. Sollten entsprechend belastete Teile festgestellt werden, ist der Lieferant zur Rücknahme des Materials verpflichtet. Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor. Der Lieferant hat den Käufer im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüche Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

13.8 Wir sind berechtigt vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, wenn wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

13.9 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

14. Haftung

14.1 Es ist alleinige Sache des Kunden, durch geeignete Maßnahmen in seinem Einflussbereich die ordnungsgemäße Abwicklung der von Faß Rohstoffrecycling durchzuführenden Leistungen zu gewährleisten. Für Schäden, die durch unbefugtes Bestellen, Unterschreiben oder anderes unautorisiertes Handeln von Personen im Einflussbereich des Kunden entstehen, haftet der Kunde.

14.2 Sofern Faß Rohstoffrecycling, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Faß Rohstoffrecycling, eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Faß Rohstoffrecycling, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt ist und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

14.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.5 Lade-/Abladehilfe (Betriebs- und Fremdgelände) durch Mitarbeiter oder Maschinen von Faß Rohstoffrecycling erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden/Lieferanten. Vertreter. Es wird keine Haftung übernommen.

14.6 Ladungssicherung: der Fahrer/ Abholer/ Geschäftspartner hat die Behälter selbständig, ohne Aufforderung, abzulassen und das jeweils zulässige Fahrzeug-Gesamtgewicht einzuhalten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für alle sich aus Vertragsschlüssen zwischen Faß Rohstoffrecycling und dem Kunden ergebenden Verpflichtungen gilt der Geschäftssitz von Faß Rohstoffrecycling (Worms) als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder enthalten diese AGB eine Lücke, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, wie es dem von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.

17. Compliance: Datenschutz

Die allgemeinen Hinweise zur Datenverarbeitung sind zu beachten, einsehbar unter: [DATENSCHUTZERKLÄRUNG](#)

Soweit der Vertrag zwischen Faß Rohstoffrecycling und dem Kunden den Transport von Sonderabfall vom Kunden zu einer Entsorgungsanlage zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den AGB die folgenden Vertragsbedingungen Sonderabfall, die im Zweifel den vorstehenden AGB vorgehen:

A.1 Begriffsbestimmungen

Sonderabfälle im Sinne dieser Bedingungen sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung gemäß den maßgeblichen Vorschriften des KrWG in Verbindung mit den ergänzend erlassenen bundesrechtlichen Verordnungen. Der Begriff des Abfalls richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes- bzw. Verordnungstextes. Als Sonderabfälle gelten zudem all diejenigen Abfälle, die aufgrund kommunaler oder landesrechtlicher Bestimmungen nicht den jeweiligen Entsorgungsanlagen der Kommunen zugeführt werden dürfen.

A.2 Transportbehälter

A.2.1 Erfolgt der Transport in kundeneigenen Behältern, müssen diese einen gefahrfreien Transport gewährleisten, insbesondere den geltenden Bestimmungen für Transportbehälter der jeweiligen Gefahren-Klasse des transportierten Sonderabfalls entsprechen.

A.2.2 Den Kunde trifft für auf öffentlichen Flächen abgestellte Transportbehälter die Verkehrssicherungspflicht – insbesondere zur Nachtzeit auch die Beleuchtungspflicht – bis zur Übernahme durch Faß Rohstoffrecycling.

A.2.3 Die Befüllung der Transportbehälter ist Sache des Kunden. Die zulässige Nutzlast darf nicht überschritten werden, der Abfall nicht über die Seitenwände ragen. Vorhandene Verschlüsse für Behälter müssen sich ohne Gewaltanwendung schließen lassen. Sonderabfälle in Mulden müssen eine ausreichend stichfeste Konsistenz (Feststoffgehalt mind. 35 Vol. %) aufweisen. Offene, undichte und aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Behälter werden nicht zur Beförderung angenommen. Bei gefährlichen Stoffen müssen die Transportbehälter gegen einfaches Öffnen durch Verschlüsse gesichert sein.

A.2.4 Auf Transportbehältern ist vom Kunden deutlich lesbar, witterungsbeständig und abriebfest die laufende Gebinde Nummer, die Bezeichnung des Kunden, die Abfallschlüsselnummer und die Abfallbezeichnung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Abfallkatalog anzugeben.

A.3 Übernahme der Sonderabfälle, Termine, Ladestelle, Verzögerungen, Vermischung im Sammeltransport

A.3.1 Der Kunde hat bei der Auftragserteilung oder allgemein für alle künftigen Aufträge schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der die Begleitpapiere und Dokumente verbindlich unterzeichnet. Faß Rohstoffrecycling ist nicht verpflichtet, die Identität des Verantwortlichen zu prüfen.

A.3.2 Der Kunde hat den zum Transport zu übernehmenden Abfall zum vereinbarten Termin versandbereit verpackt und mit allen Deklarationen, Dokumenten und Begleitpapieren bereitzuhalten.

A.3.3 Die Ladestelle muss von einem Lastzug – Nutzlast bis 40 t – anfahrbar sein.

A.3.4 Erschwernisse oder Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ziff. A.3.1 bis A.3.3 ergeben, verpflichten den Kunden zum Ausgleich der für Faß Rohstoffrecycling entstehenden Mehraufwendungen und –kosten.

Stand: 01/2023